

**Satzung**  
**des**  
**Fanfarenzug „Ottheinrich“ Neuburg an der Donau e.V.**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Fanfarenzug „Ottheinrich“ Neuburg an der Donau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuburg an der Donau.

**§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege und Erhaltung heimatlicher Traditionen und heimatlichen Brauchtums sowie die Förderung der Jugendarbeit und Völkerverständigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Erhaltung und Pflege der Kunst historischer Naturtrompetenmusik, der Trommler bzw. Paukerkunst und der Kunst des Fahnenschwingens sowie der Pflege des damit verbundenen Heimatgedankens;
  - musikalische Aus- und Fortbildung sowie Abhaltung von regelmäßigen Proben und Maßnahmen zur Nachwuchsförderung;

- Teilnahme an historischen Festzügen und traditionellen Heimatfesten, Platzmusiken und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere auch solche der Stadt Neuburg an der Donau und des Verkehrsvereins „Freunde der Stadt Neuburg e.V.“ sowie im In- und Ausland;
  - Abhaltung eigener, vom Fanfarenzug musikalisch umrahmter Veranstaltungen;
  - Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen anderer Fanfarenzüge, Musikvereinen oder ähnlichen Gruppen;
  - Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne der Städtepartnerschaft bzw. –freundschaft oder an solchen im Sinne des internationalen und völkerverbindenden (Jugend-) Austausches.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit angemessener Vergütung oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Für die Vorstandstätigkeit gilt § 11 der Satzung.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Vorstand. Dies gilt auch für den Abschluss von Dienstverträgen und dessen Beendigung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder als aktive und passive Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder

## (2) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zur Teilnahme an musikalisch-künstlerischen Darbietungen des Vereins geeignet und berechtigt ist. Die Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft werden im Handbuch des Vereins näher festgelegt.

## (3) Passive Mitglieder

Natürliche Personen, die nicht aktiv für den Verein tätig sind, sind passive Mitglieder.

Personen, die ihre aktive Tätigkeit für den Verein beenden, werden automatisch passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.

## (4) Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person werden, die den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen unterstützen.

## (5) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Im Einzelfall kann der Vorstand nach entsprechender Überprüfung ein geringeres Eintrittsalter zulassen und hierzu Auflagen festlegen.

(2) Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung Ihrer/Ihres gesetzlichen Vertreter(s).

- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) In Vereins- und Organämter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit deren Beendigung;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichen von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Eine Mahnung sowie die Mitteilung über die Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt

zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zahlen eine im Sinne der Abgabenordnung angemessene Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Im Einzelfall können erforderlichenfalls Umlagen erhoben werden; die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des zum Zeitpunkt der Erhebung der Umlage geltenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (2) Beitragspflichtige Mitglieder – mit Ausnahme der Fördermitglieder - können darüber hinaus zu Beitragsleistungen in Form von unentgeltlichen Arbeitsleistungen, die den Vereinszweck fördern, sowie bei Nichtableistung zu entsprechenden Ausgleichszahlungen verpflichtet werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit der zu erhebenden Gebühren und Beiträge einschließlich Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung verabschieden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassier, dem Schriftführer sowie dem musikalischen Leiter des Fanfarenzugs.

- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Bedarfsfall kann er für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann besondere Vertreter bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise zuweisen.
- (6) Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt werden. Für die Tätigkeit darf keine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.

### **§ 12 Zuständigkeit und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Saisonplanung;
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
  6. Vergütung für Vereinstätigkeiten gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können – insbesondere bei Eilbedürftigkeit – ohne Einhaltung einer Ladungsfrist auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Vorstandssitzungen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 der Satzung;
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer;
  4. Entlastung des Vorstandes;
  5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  6. Benennung von Ehrenmitgliedern;
  7. Vergütungen für Vorstandstätigkeit;
  8. Bestellung eines Geschäftsführers.

### **§ 15 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt der Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich einer Änderung des Zwecks des Vereins) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes:  
Wahlen finden grundsätzlich schriftlich statt. Sofern alle Mitglieder zustimmen, können die Wahlen auch per Akklamation durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt

entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verkehrsverein „Freunde der Stadt Neuburg e. V.“. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

Unterschriften